

Gesetzlicher Wertbogen
für Verträge von 30.001 bis 45.000 Rubel
Gebühr neunzig Rubel Silber Münze
(russischer Text)

Ueber das Gut Raeküll, belegen im Wierschen Kreise und im Kirschspiele Klein Marien, ist am unten bemerkten Tage zwischen dem Herrn dimittirten Lieutenant Jacob Ferdinand von Mühlendahl als Verkäufer einerseits und dem Herrn dimittirten Hakenrichter Heinrich von Rennenkampff als Käufer andererseits, beiden Theilen für sich, ihre Erben und Erbnehmende, der nachstehende Kauf- und Verkauf- Contract nach reiflicher Ueberlegung und mit gegenseitiger freier Zustimmung förmlich und unwiderruflich abgeschlossen worden.

– 1. –

Der Herr dimittirte Lieutenant Jacob Ferdinand von Mühlendahl verkauft und überträgt das ihm auf Grundlage des Transportes vom 5. December 1842, vermöge Krepost vom 26. Januar 1842 sub N: 141 eigenthümlich zugeschriebene, im Wierschen Kreise und im Kirchspiele Klein Marien belegende Gur Raeküll mit allen dessen Ad- und Dependentionen, ohne Ausnahme, insbesondere mit allen darauf befindlichen, der Gutsherrschaft gehörigen Gebäuden nebst deren Partinenzien desgleichen mit einem Hof- Inventarium über welches von beiden cantrahirenden Theilen ein besonderes Verzeichnis aufgenommen und unterschrieben worden, und mit dem im Lagerbuche verzeichneten eisernen Bauergesinde- Inventarium, ferner mit allen der Gutsherrschaft gegen die zu dem genannten Gute gehörigen Bauern zustehenden Gerechtsamen, und mit allen Rechten, Freiheiten und Grenzen, mit welchen dieses Gut bisher besessen und benutzt werden könne, auch mit Allem, was zu demselben etwa in Zukunft gewonnen werden möchte, jedoch auch mit allen Verbindlichkeiten, welche der Gutsherrschaft obliegen, namentlich der Verbindlichkeit die Abgaben und sonstigen onera des Gutes zu tragen, frei von allen Servituten, Gravaturien und Schulden, mit Ausnahme nur der durch den Beitritt zum Ehstländischen adeligen Creditsystem auf dem Gute haftenden allgemeinen Garantien und der unten im 2^{ten} Punkte zu bezeichnenden ingrossirten Forderungen- dem Herrn dimittirten Hakenrichter Heinrich von Rennenkampff der Gestalt, dass letzterer die Befugnis erhält, das mehrerwähnte Gut als sein Eigenthum sich zuschreiben zu lassen und über dasselbe als Eigenthümer frei zu schalten und zu walten.-

– 2. –

Für dieses Gut nebst Ad- und Dependentionen und Inventarium zahlt Herr Käufer dem Herrn Verkäufer den unabänderlich festgesetzten Kaufschilling von 38.000 Rbl. S.M., sage acht und dreißigtausend Rubeln Silber Münze, dieser Kaufschilling wird auf folgende Weise liquidirt:

- a) Herr Käufer übernimmt die auf dem Gute Raeküll ruhende Forderung Einer Allerhöchst bestätigten Ehstländischen adeligen Credit-Casse, betragend für den März Termin 6.180 R. S. M.
und für den September Termin 4.180 „ „ „
In Allem: 10.360 R. S. M.
- b) Übernimmt er die zum Besten der Frau Lieutenantin Wilhelmine von Mühlendahl, geb. von Strahlborn, ingrossirte Forderung von 11.000 Rubeln S. M.,
schreibe 11.000 R. S. M.

mit der Verbindlichkeit den Herrn Verkäufer rücksichtlich dieser Sonderungen gänzlich ex nexu obligatorio zu setzen, und zu bewirken, dass er sowohl von Einer Allerhöchst bestätigten adeligen Credit-Casse als auch von der Frau Lieutenantin von Mühlendahl als Debitor anerkannt werde.

Kaufvertrag Raeküll vom 17. September 1860

- c) Herr Käufer hat bereits auf den Kaufschilling gezahlt eintausend Rubel Silbermünze,
schreibe 1.000 R. S. M.
als worüber Herr Verkäufer hiermit in bester
Form Rechtens quittirt.
- d) Sogleich nachdem dieser Contract unterschrieben worden, zahlt Herr Käufer dem Herrn
Verkäufer baar aus die Summe von fünftausend sechshundert und vierzig Rubeln Silber
Münze
Schreibe 5.640 R. S. M.
über welche am Fuße dieses Contractes zu quittiren ist
- e) den alsdann verbleibenden Kaufschillingsrückstand von zehntausend Rubeln S. M., schrei-
be 10.000 R. S. M.
Summa 38.000 R. S. M.

verbindet sich Herr Käufer auf das Gut Raeküll ingrossiren zu lassen und durch partielle Zahlungen von zweitausend Rubeln S. M., welche jedes Mal am 5. März zu leisten sind, zu berichtigen, jedoch muß, wenn ein solcher Abtrag erfolgen soll, am vorhergehenden 5. September eine Kündigung – welche übrigens beiden Herren Contrahenten freisteht – erfolgt sein, es dürfen aber diese Kündigungen vor dem 5^{ten} September 1865 nicht beginnen, und braucht überdies Herr Käufer die Kündigung eines solchen Capitalabtrages zu demjenigen Termin nicht zu acceptiren, zu welchem von der oben erwähnten Forderung der Frau von Mühlendahl bereits ein Theil gekündigt worden. Herr Käufer, auf welchen das Eigenthums Recht an der diesjährigen Ernte des Gutes übergegangen, hat sämtliche vom März dieses Jahres an fällig werdenden Zinsen der vorerwähnten ingrossirten Forderungen zu entrichten, an Eine Allerhöchst bestätigte Ehstländische adelige Credit-Cassen-Verwaltung die reglements-mäßigen, und an die Frau von Mühlendahl die mit fünf Procent zu berechnenden, und hat er den Kaufschillingsrückstand alljährlich, vom 5. März d. J. an gerechnet, gleichfalls mit fünf Procent zu verrenten. Von den Zinsen, welche Herr Käufer im September Termin d. J. an Eine Allerhöchst bestätigte Ehstländische adelige Creditcasse entrichtet, wird ihm die Hälfte von dem Herrn Verkäufer vergütet.

– 3. –

Die zum Besten des Herrn Elfenbein auf Raeküll ingrossirte Forderung von eintausend Rubel Silber Münze wird von dem Herrn Käufer nicht übernommen, der Herr Verkäufer sich verbindlich macht, dieselbe unverzüglich tilgen zu lassen.

– 4. –

Das Gut nebst Appartinenzien und Inventarium hat Herr Käufer bereits empfangen, als worüber er hiermit quittirt, auch sind ihm die dasselbe betreffenden Urkunden und Dokumente bereits übergeben worden. Allen vom 5. März d. J. fällig werdenden Abgaben und onera des wie bevor erwähnten Gutes hat Herr Käufer zu tragen, die bis dahin etwa rückständigen hat Herr Verkäufer zu berichtigen.

– 5. –

Alle Vortheile und Nachtheile, die aus dem Beitritte des Gutes Raeküll zum Ehstländischen adeligen Credit-System erwachsen, kommen dem Herrn Käufer allein zu.

– 6. –

Herr Käufer verbindet sich, unverzüglich den vorliegenden Contract zur gerichtlichen Corroboration, und nachdem diese erfolgt, zur Proclamation zu bringen. Sollten bei dem Gesuche um Corroboration – oder im Laufe des stattgehabten Verkaufs oder wegen des Gutes oder Inventariums irgendwelche Forderungen, An- und Beisprachen oder Protestationen erhoben werden, so übernimmt Herr Verkäufer unter Verpfändung seines sämtlichen Vermögens, in specie aber des Kaufschillingrückstandes, dafür ausdrücklich die Gewähr, und verbindet sich, deshalb den Herrn Käufer überall, gerichtlich und außergerichtlich, zu vertreten, und in allen Stücken völlig schadlos zu halten, gleich wie er auch unter Verpfändung seines Vermögens und des Kaufschillingsrückstandes dafür einsteht, daß das Gut nur mit den im 2^{ten} Punkte übernommenen, ingrossirten Forderungen auf den Herrn Käufer übergeht, und dass der Zuzeichnung auf seinen Namen keine Hindernisse entgegenstehen. Wegen

Kaufvertrag Raeküll vom 17. September 1860

Veränderungen, die sich rücksichtlich der Verfassung und der Leistungen der Bauern im Laufe der Zeit etwa zutragen könnten, findet von Seiten des Herrn Verkäufers keine Gewährleistung statt.

– 7. –

Sämtliche Unkosten, welche die Abfassung, Corroboration und Proclamation dieses Contractes mit sich führen, insbesondere die der hohen Krone zukommenden Poschline, hat Herr Käufer allein zu tragen.

– 8. –

Dieser auf Treu und Glauben abgeschlossene Kauf und Verkauf-Contract soll in allen seinen Punkten unverbrüchlich gehalten werden, daher entsagen beide Herrn Contra-henten allen gegen denselben etwa möglichen Einreden und Rechtsbehelfen, insbesondere der Einrede des Irrthums, der Verletzung über oder unter der Hälfte, des Widerrufs, der Restitution, der Ungültigkeit einer generellen Verzichtleistung ohne vorhergegangene specielle, der Nichtübereinstimmung der schriftlichen Abfassung mit der mündlichen Verabredung, desgleichen der Clausel der veränderten Umstände, und haben dieselben diesen Contract, welcher in Duplo – das Hauptexemplar auf dem gesetzlichen Werthbogen ausgefertigt worden, unter Hinzuziehung der erbotenen Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt. -

So geschehen Raeküll, d. 17^{ten} September 1860.

Heinrich von Rennenkampff
(als Käufer)

Jacob von Mühlendahl
(als Verkäufer)

Alexander von Dehn
(als Zeuge)

Alexander von Harpe
(als Zeuge)

Die im 2. Punkte dieses Contractes erwähnte Summe von fünftausend sechshundert und vierzig Rubel S. M. habe ich von dem Herrn Hakenrichter Heinrich von Rennenkampff erhalten, worüber ich desmittelst quittire.

Raeküll. den 17^{ten} September 1860

Jacob von Mühlendahl

In fidem Copiae

N. v. Ramm
Prst.